

Inhalt

12. 7. 2007	Gesetz über die Gewährung einer Zulage bei erhöhter wöchentlicher Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst des Landes Berlin	278
	2032-18	
12. 7. 2007	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes	278
	221-11	
28. 6. 2007	Verordnung zur Umsetzung der Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges	279
	2230-1-5; 2230-1-41	
16. 7. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	300
	29-2-1	
17. 7. 2007	Siebente Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnungen für den Polizeivollzugsdienst (7. ÄndVO-PolLVO)	301
	2030-2-44; 2030-2-45; 2030-2-46; 2030-2-44-a	

Gesetz
über die Gewährung einer Zulage bei erhöhter wöchentlicher
Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst
des Landes Berlin

Vom 12. Juli 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Den Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes Berlin wird, wenn sie nach einem regelmäßigen Dienstplan mehr als durchschnittlich 48 Stunden wöchentliche Arbeitszeit ableisten, auf Antrag eine besondere Zulage gewährt. Diese Zulage beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 55 Stunden 20 Euro je geleistete Dienstschicht. Bei geringerer durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit wird die Zulage entsprechend anteilig gewährt. Mit Gewährung der Zulage nach Satz 1 sind die Ansprüche auf angemessenen Freizeitausgleich abgegolten.

(2) Die Zulage wird rückwirkend ab 1. Januar 2007 gewährt und ist nicht ruhegehaltfähig.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Zwölftes Gesetz
zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Vom 12. Juli 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In § 137a des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Angabe „bis zum Außerkrafttreten des § 7a“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung

zur Umsetzung der Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges

Vom 28. Juni 2007

Auf Grund von § 27 und § 39 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 58 Abs. 8, § 59 Abs. 8 und § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird verordnet:

Artikel I

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulkonferenz kann auf Vorschlag der Gesamtkonferenz mit den in den Stundentafeln ausgewiesenen Profilstunden Schwerpunkte bilden, indem die Fächer und Lernbereiche des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts in ihrem Stundenumfang verstärkt oder zusätzlich angeboten werden.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der von den diplomatischen Vertretungen der Heimatländer von ausländischen Schülerinnen und Schülern zusätzlich und in eigener Verantwortung erteilte muttersprachliche und landeskundliche Ergänzungsunterricht unterliegt nicht der Schulaufsicht.“
 2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Zeugnisnote kann nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mindestens sechs Wochen je Schulhalbjahr kontinuierlich am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse werden für die in den jeweiligen Bildungsgängen festgelegten Kernfächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.“
 - b) In Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Sofern der Unterricht wegen Kurswechsels im ersten und zweiten Halbjahr auf unterschiedlichen Niveaustufen erteilt wurde, werden die Bewertungen des ersten Halbjahres auf die Niveaustufe des zweiten Halbjahres umgerechnet und aus den Einzelbewertungen beider Halbjahre eine Jahrgangsnote gebildet. An der Gesamtschule ist am Ende der Jahrgangsstufe 9 zusätzlich für das zweite Halbjahr eine Halbjahresnote zu bilden, die als Grundlage für den Kurswechsel in eine andere Niveaustufe gilt.“
 3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Abschlusszeugnis erhält, wer an der Gesamtschule oder der Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 den erweiterten Hauptschulabschluss erwirbt und gleichzeitig die Schule verlässt.“
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wer die Nachprüfung bestanden hat und den Bildungsgang fortsetzt, erhält eine Nachversetzungsbescheinigung. Ein bereits erteiltes Abgangszeugnis wird durch ein Versetzungs-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis ersetzt, das die in dem Fach der Nachprüfung neu erreichte Note oder Punktzahl ausweist.“
 - d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.
4. In § 20 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 und 2 gelten bei der Versetzungsentcheidung am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Bestimmungen des § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2.“
5. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer den mittleren Schulabschluss bereits erworben hat, nimmt bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 zum Erreichen der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erneut an der Prüfung teil.“
6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler können höchstens einmal in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 an einer Leistungsüberprüfung mit dem Ziel der Nachversetzung (Nachprüfung) teilnehmen. Darüber hinaus ist höchstens eine weitere Nachprüfung zur

 1. Erreichung des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses,
 2. Verbesserung einer Jahrgangsnote zwecks Erreichung des mittleren Schulabschlusses oder
 3. Erreichung der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe

zulässig. Die Leistungsüberprüfung kann in höchstens einem Fach oder Lernbereich mit mangelhaften Leistungen durchgeführt werden, wenn durch eine Verbesserung der Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich um eine Notenstufe eine Versetzung, ein Abschluss oder die Erlangung der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe möglich wäre; die Nachprüfung im Fach Sport ist ausgeschlossen. Für die Nachprüfung an der Gesamtschule gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass sie auch zur Verbesserung der

 1. für den mittleren Schulabschluss in § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten oder
 2. für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe in § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten

Punktzahlen durchgeführt werden kann, sofern durch eine Verbesserung um jeweils höchstens drei Punktwerte die erforderliche Punktzahl erreicht werden kann. An der Hauptschule und Realschule gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Nachprüfung zur Erreichung der gymnasialen Oberstufe durchgeführt werden kann, wenn durch die Verbesserung auch einer nicht mangelhaften Note in einem Fach oder Lernbereich um eine Notenstufe die Aufnahmebedingungen erfüllt werden können.“
7. § 24 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einstufung richtet sich in der Regel danach, ob mit dem Zeugnis des bisher besuchten Bildungsganges die Versetzungsbedingungen des neuen Bildungsganges erfüllt werden; dabei bleiben bei einem Wechsel vom Gymnasium zur Realschule schlechtere als ausreichende Leistungen in einem Fach außer Betracht.“
8. § 29 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlpflichtunterricht besteht in der Gesamtschule aus

 1. je einem Kurs in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie 9 und 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden und

2. einem weiteren aus Profilstunden bestehenden Kurs, der wahlweise in der Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 beginnt und in der Jahrgangsstufe 10 endet.“
9. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 werden nach Maßgabe von § 20 versetzt, wenn sie
1. insgesamt in allen Fächern mindestens 64 Punkte und in den Fächern des nicht leistungsdifferenzierten Unterrichts mindestens 34 Punkte erreicht haben und
 2. in höchstens drei Fächern, darunter nur in einem der Fächer Deutsch und Mathematik, schlechter als ausreichend beurteilt wurden.
- Schlechtere als ausreichende Leistungen liegen in den Fachleistungskursen bei weniger als fünf Punkten, in den übrigen Fächern bei weniger als vier Punkten vor. Sofern Noten in weniger als 14 Fächern vorliegen, verringern sich die Punktsummen nach Satz 1 um fünf Punkte für jeden Fachleistungskurs und um vier Punkte für jedes übrige Fach. Sofern die Gesellschaftswissenschaften nicht als Lernbereich unterrichtet werden, erhöhen sich die Punktsummen gemäß Satz 1 Nr. 1 um jeweils vier Punkte.“
10. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 eingefügt:
- „In der Leistungsstufe A erbrachte Leistungen werden eine Notenstufe höher und in der Leistungsstufe C erbrachte Leistungen eine Notenstufe niedriger als die in der Leistungsstufe B erbrachten Leistungen bewertet.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Schülerinnen und Schüler der Stammklassen können zur Vorbereitung des mittleren Schulabschlusses in temporären Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen der Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache jeweils in der Leistungsstufe A erteilt wird. Nach Entscheidung der Schule kann der Umfang des Unterrichts in einzelnen oder allen der in Satz 1 genannten Fächern erhöht werden; in diesem Fall wird die Teilnahme am Unterricht im Fach Arbeitslehre oder in einem aus Profilstunden verstärkten anderen Unterrichtsfach in gleichem Umfang verkürzt.“
11. In § 35 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Aus Profilstunden kann ab der Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 ein weiterer Kurs mit einer Dauer von zwei bis vier Jahrgangsstufen eingerichtet werden.“
12. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Wahlpflichtunterricht wird am Gymnasium mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt; in der dritten Fremdsprache kann der Kurs bereits ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen. Ein zweiter Kurs kann aus Profilstunden ab der Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 mit einer Dauer von zwei bis vier Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sind als Wahlpflichtfächer zugelassen. Zusätzlich können die Fächer Darstellendes Spiel, Informatik, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen angeboten werden.“
13. § 43 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. an der Gesamtschule im fachleistungsdifferenzierten Unterricht in mindestens zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik an Kursen des oberen Anspruchsniveaus teilgenommen haben und“
14. § 44 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. einer Prüfung in besonderer Form (§ 52) in einem in der Jahrgangsstufe 10 unterrichteten Fach des gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Lernbereichs, in einem der Fächer Musik, Bildende Kunst, zweite Fremdsprache, Arbeitslehre oder – mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung – in einem Kurs des Wahlpflichtunterrichts (viertes Prüfungsfach). In den Klassen für „Produktives Lernen“ können alle angebotenen Fächer mit Ausnahme
- der in Nummer 1 bis 3 genannten Fächer als viertes Prüfungsfach herangezogen werden.“
15. In § 52 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Die gewählten Themen beziehen sich auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die am Ende der Sekundarstufe I erreicht sein müssen.“
16. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) An der Gesamtschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, wenn
1. in allen Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts und in mindestens zwei Fächern des nicht leistungsdifferenzierten Unterrichts jeweils mindestens sieben Punkte und in allen übrigen Fächern mindestens vier Punkte erzielt werden,
 2. insgesamt in den ohne Leistungsdifferenzierung unterrichteten Fächern mindestens 48 Punkte und in allen Fächern mindestens 90 Punkte erreicht werden und
 3. die Jahrgangsnote in höchstens einem Fach „ungenügend“ lautet.
- Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 dürfen in höchstens zwei Fächern unterschritten werden, wobei nur eine Unterschreitung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache vorliegen darf. Sofern Jahrgangsnoten in weniger als 14 Fächern vorliegen, verringern sich die Punktsummen nach Satz 1 Nr. 2 für jedes nicht beurteilte Fach des leistungsdifferenzierten Unterrichts um sieben Punkte und des nicht leistungsdifferenzierten Unterrichts um sechs Punkte. Sofern die Gesellschaftswissenschaften nicht als Lernbereich unterrichtet werden, erhöhen sich die Punktsummen gemäß Satz 1 Nr. 2 um jeweils sechs Punkte.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird vor der Nummer 1 hinter den Wörtern „befriedigende Leistungen“ die Angabe „(3,0)“ eingefügt.
17. In § 55 werden die Absätze 3 und 4 Absätze 2 und 3.
18. § 56 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
19. § 57 wird wie folgt gefasst:
- „§ 57
- Übergang in die gymnasiale Oberstufe an der Gesamtschule
- (1) Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule gehen in die gymnasiale Oberstufe über, wenn
1. sie den mittleren Schulabschluss bestanden haben und
 2. an mindestens drei Kursen des oberen Anspruchsniveaus, darunter mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, teilgenommen haben und
 3. mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllt werden.
- Wer an mindestens drei Kursen des oberen Anspruchsniveaus teilgenommen hat, geht in die Einführungsphase über; bei Teilnahme an mindestens fünf Kursen des oberen Anspruchsniveaus ist der unmittelbare Übergang in die Qualifikationsphase möglich.
- (2) Die Leistungsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden erfüllt, wenn
1. im leistungsdifferenzierten Unterricht in Kursen des oberen Anspruchsniveaus mindestens neun Punkte, in den Kursen des unteren Anspruchsniveaus mindestens neun Punkte sowie in den nicht leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern mindestens vier Punkte erreicht werden,
 2. insgesamt in den ohne Leistungsdifferenzierung unterrichteten Fächern mindestens 64 Punkte und in allen Fächern mindestens 120 Punkte erreicht werden und
 3. die Jahrgangsnote in höchstens einem Fach, ausgenommen in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, „ungenügend“ lautet.

Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 dürfen in höchstens zwei Fächern unterschritten werden, wobei nur eine Unterschreitung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache vorliegen darf. Sofern Jahrgangsnoten in weniger als 14 Fächern vorliegen, verringern sich die Punktsummen gemäß Satz 1 Nr. 2 für jedes nicht beurteilte Fach des leistungsdifferenzierten Unterrichts um neun Punkte und des nicht leistungsdifferenzierten Unterrichts um acht Punkte. Werden die Gesellschaftswissenschaften nicht als Lernbereich unterrichtet, so erhöhen sich die Punktsummen gemäß Satz 1 Nr. 2 um jeweils acht Punkte.“

20. In § 59 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

21. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird Absatz 1.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schülerinnen und Schüler mit einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch oder Französisch nehmen an der Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 im Fach ihrer zweiten Fremdsprache teil; in diesen Fällen kann als viertes Prüfungsfach die erste Fremdsprache gewählt werden. Dies gilt nicht für die erste Fremdsprache Russisch.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 1 zulassen, dass die verbundenen Haupt- und Re-

alschulen, die bereits vor dem 1. Januar 2007 unter gemeinsamer Leitung geführt wurden, fortgeführt werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2006 / 2007 in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 befinden, gelten anstelle der Regelungen der § 9 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 35 Abs. 2, § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 3 und § 57 Abs. 2 sowie der Anlagen 1, 2, 3, 4 und 4 a die Regelungen der § 9 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 35 Abs. 2, § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 3 und § 57 Abs. 2 sowie die Anlagen 1, 2, 3, 4 und 4 a dieser Verordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 28). In den Schuljahren 2006 / 2007 und 2007 / 2008 gelten anstelle der Anlagen 2 a und 2 b die Anlagen 2 a und 2 b dieser Verordnung in der Fassung gemäß Satz 1. Für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2006 / 2007 bis einschließlich 2009/2010 in die gymnasiale Oberstufe eintreten, gilt anstelle des § 57 Abs. 1 der § 57 Abs. 1 dieser Verordnung in der Fassung gemäß Satz 1.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

22. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

23. Die Anlagen 1 bis 4 a werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Studentenafel der Gesamtschule

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Erste Fremdsprache	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	4 ^{a)}	4 ^{a)}	2	2
<i>Physik</i>			2	2
<i>Chemie</i>			2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	2	2	2	2
<i>Geografie</i>	1	1	1	1
Ethik	2	2	2	2
Musik	2 ^{a)}	2 ^{a)}	2 ^{a)}	2 ^{a) b)}
Bildende Kunst				
Sport	3	3	3 (2 ^{c)})	3 (2 ^{c)})
Arbeitslehre	-	-	1	-
Wahlpflichtunterricht ^{d)}	4	4 (8 ^{c)})	3 (6 ^{c)} /8 ^{c)})	3 (6 ^{c)} /8 ^{c)})
(Wahlpflichtunterricht 2) Profilstunden ^{d) e)}	4	4 (- ^{c)})	3 (2 ^{c)} /- ^{c)})	4 (2 ^{c)} /- ^{c)})
Kerngruppenzeit	1	1	1	1
Insgesamt ^{f) g)}	34	34 (34 ^{c)})	35 (36 ^{c)} /36 ^{c)})	35 (35 ^{c)} /35 ^{c)})

(Studentenafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.
- In der Jahrgangsstufe 10 wird alternativ Musik oder Bildende Kunst unterrichtet, sofern nicht beide Fächer mit Hilfe von Profilstunden angeboten werden.
- Wenn Altgriechisch oder Japanisch als dritte Fremdsprache unterrichtet wird, reduziert sich der Stundenumfang im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 9 und 10 um jeweils eine Stunde.
- Aus Profilstunden muss ein weiterer Wahlpflichtkurs mit Beginn ab der Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 angeboten werden. Die zweite Fremdsprache muss in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden angeboten werden; bei einem Beginn ab der Jahrgangsstufe 9 wird sie mit mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe unterrichtet. Altgriechisch und Japanisch als dritte Fremdsprache werden ab der Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit insgesamt 10 Wochenstunden unterrichtet.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung eines zweiten Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- Kerngruppenstunden können zusätzlich im Rahmen der stellenwirtschaftlichen Möglichkeiten der Schule eingerichtet werden.
- Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen der Gesamtschule

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	160	160	80	80
<i>Physik</i>			80	80
<i>Chemie</i>			80	80
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	80	80	80	80
<i>Geografie</i>	40	40	40	40
Ethik	80	80	80	80
Musik	80	80	80	80
Bildende Kunst				
Sport	120	120	120 (80)	120 (80)
Arbeitslehre	-	-	40	-
Wahlpflichtunterricht	160	160 (320)	120 (240/320)	120 (240/320)
(Wahlpflichtunterricht 2) Profilstunden	160	160 (-)	120 (80/-)	160 (80/-)
Kerngruppenzeit	40	40	40	40
Insgesamt	1360	1360 (1360)	1400 (1440/1440)	1400 (1400/1400)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anlage 2**Stundentafel der Hauptschule**

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}
Mathematik	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}
Erste Fremdsprache	3	3	3 ^{a)}	3 ^{a)}
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 ^{b)}	3 ^{b)}	4 ^{b)}	4 ^{b)}
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	2	2	2	2
<i>Geografie</i>	1	1	1	1
Ethik	2	2	2	2
Musik	2 ^{b)c)}	2 ^{b)c)}	2 ^{b)c)}	2 ^{b)c)}
Bildende Kunst				
Sport	3	3	3	3
Arbeitslehre	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}
Profilstunden ^{d)}	2	2	2	2
Insgesamt^{e)}	30	30	31	31

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Die Stundenzahl für Schülerinnen und Schüler, die auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet werden, kann zu Lasten des Faches Arbeitslehre verstärkt werden.
- b) Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.
- c) Der Unterricht kann epochal oder je Fach und Jahrgangsstufe wechselnd erteilt werden.
- d) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen, für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten, für Profilverricht sowie zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- e) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen der Hauptschule

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	120	120	160	160
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	80	80	80	80
<i>Geografie</i>	40	40	40	40
Ethik	80	80	80	80
Musik	80	80	80	80
Bildende Kunst				
Sport	120	120	120	120
Arbeitslehre	160	160	160	160
Profilstunden	80	80	80	80
Insgesamt	1200	1200	1240	1240

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anlage 2 a**Studentafel der Praxisklassen der Hauptschule**

Unterrichtsfächer/Lernbereiche	Jahrgangsstufe 9	
	Wochenstunden	Jahresstunden
Pflichtunterricht		
Deutsch	3	120
Mathematik	3	120
Englisch	2	80
Naturwissenschaften	2	80
Gesellschaftswissenschaften/Ethik ^{a)}	3	120
Musik/Bildende Kunst/Sport	4	160
Arbeitslehre mit den Schwerpunkten - Fachpraktische Grundunterweisung - Berufsorientierung	14	560
Insgesamt ^{b) c)}	31	1240

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Das Fach Ethik wird im Rahmen des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften unterrichtet.
- b) Im Umfang von bis zu 120 Jahresstunden sind Abweichungen von der Studentafel möglich, sofern der Gesamtumfang des Unterrichts je Jahrgangsstufe eingehalten wird. Dabei darf der in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ausgewiesene Umfang nicht unterschritten werden.
- c) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Anlage 2 b**Studentafel der Klassen der Hauptschule für „Produktives Lernen“**

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahrgangsstufe 9		Jahrgangsstufe 10	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtunterricht				
Lernen in der Praxis				
Produktive Tätigkeit in der Praxis	4	160	4	160
Erschließung der Praxis	2	80	2	80
Selbständige Produktive Aufgabe	2	80	2	80
Dokumentation des Lernens in der Praxis	3	120	3	120
Deutsch in der Praxis	2	80	2	80
Englisch in der Praxis	2	80	2	80
Mathematik in der Praxis	2	80	2	80
Kommunikationsgruppe/Deutsch				
Kommunikation und Präsentation	3	120	3	120
Deutsch im Produktiven Lernen	2	80	2	80
Ethik	2	80	2	80
Fachbezogenes Lernen				
Mensch und Kultur/Gesellschaft und Wirtschaft/Natur und Technik	2	80	2	80
Englisch im Produktiven Lernen	2	80	2	80
Mathematik im Produktiven Lernen	2	80	2	80
Profilstunden ^{a)}	1	40	1	40
Insgesamt ^{b)}	31	1240	31	1240

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen, für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten, für Profilunterricht sowie zur Organisation von Klassenlehrerstunden und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- b) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Anlage 3

Stundentafel der Realschule

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Erste Fremdsprache	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	4 ^{a)}	4 ^{a)}	2	2
<i>Physik</i>			2	2
<i>Chemie</i>			2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	3 ^{a) b)}	3 ^{a) b)}	3 ^{a) b)}	3 ^{a) b)}
<i>Geografie</i>				
Ethik	2	2	2	2
Musik	3 ^{a) b)}	3 ^{a) b)}	3 ^{a) b)}	3 ^{a) b)}
Bildende Kunst				
Sport	3	3	3	3
Arbeitslehre	-	-	1	1
Wahlpflichtunterricht^{e)}	4	4	3	3
Profilstunden ^{d)}	3	3	2	2
Insgesamt^{e)}	33	33	34	34

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.
- Der Unterricht kann epochal oder je Fach und Jahrgangsstufe wechselnd erteilt werden.
- Aus Profilstunden kann ein weiterer Wahlpflichtkurs mit Beginn ab der Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 angeboten werden.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen oder zur Einrichtung eines zweiten Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabenbereichen und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen der Realschule

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	160	160	80	80
<i>Physik</i>			80	80
<i>Chemie</i>			80	80
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	120	120	120	120
<i>Geografie</i>				
Ethik	80	80	80	80
Musik	120	120	120	120
Bildende Kunst				
Sport	120	120	120	120
Arbeitslehre	-	-	40	40
Wahlpflichtunterricht	160	160	120	120
Profilstunden	120	120	80	80
Insgesamt	1320	1320	1360	1360

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anlage 4**Studentafel des Gymnasiums**

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Erste Fremdsprache	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache	4	4	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	4 ^{a)}	4 ^{a)}	2	2
<i>Physik</i>			2	2
<i>Chemie</i>			2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	2	2	2	2
<i>Geografie</i>	1	1	1	1
Ethik	2	2	2	2
Musik	2	3 ^{a)}	2 ^{a)}	2 ^{a) b)}
Bildende Kunst	2			
Sport	3	3	3 (2 ^{c)})	3 (2 ^{c)})
Wahlpflichtunterricht ^{d)}	-	-	2 (5 ^{c)})	2 (5 ^{c)})
Profilstunden ^{e)}	2	3	2 (- ^{c)})	2 (- ^{c)})
Insgesamt ^{f)}	33	33	34 (34)	34 (34)

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.
- In der Jahrgangsstufe 10 wird alternativ Musik oder Bildende Kunst unterrichtet, sofern nicht beide Fächer mit Hilfe von Profilstunden angeboten werden.
- Wenn Altgriechisch oder Japanisch als dritte Fremdsprache unterrichtet wird, reduziert sich der Stundenumfang im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 9 und 10 um jeweils eine Stunde. Altgriechisch und Japanisch als dritte Fremdsprache werden mit insgesamt 10 Wochenstunden unterrichtet.
- Aus Profilstunden kann ein weiterer Wahlpflichtkurs mit Beginn ab der Jahrgangsstufe 7 oder 8 angeboten werden. Die dritte Fremdsprache kann ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen und muss mit insgesamt mindestens sechs Wochenstunden angeboten werden.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen oder zur Einrichtung eines zweiten Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen des Gymnasiums

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Zweite Fremdsprache	160	160	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	160	160	80	80
<i>Physik</i>			80	80
<i>Chemie</i>			80	80
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	80	80	80	80
<i>Geografie</i>	40	40	40	40
Ethik	80	80	80	80
Musik	80	120	80	80
Bildende Kunst	80			
Sport	120	120	120 (80)	120 (80)
Wahlpflichtunterricht	-	-	80 (200)	80 (200)
Profilstunden	80	120	80 (-)	80 (-)
Insgesamt	1320	1320	1360 (1360)	1360 (1360)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anlage 4 a**Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium**

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtunterricht						
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4
Erste Fremdsprache (Englisch)	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache (Latein)	5	5	4	4	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften						
<i>Biologie</i>	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}	2	2
<i>Physik</i>					2	2
<i>Chemie</i>					2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften						
<i>Geschichte/ Sozialkunde</i>	3	3	2	2	2	2
<i>Geografie</i>			1	1	1	1
Ethik	-	-	2	2	2	2
Musik	2	2	2	1,5	2 ^{a)}	2 ^{a) b)}
Bildende Kunst	2	2	2	1,5		
Sport	3	3	3	3 (2 ^{c)})	3 (2 ^{c)})	3 (2 ^{c)})
Wahlpflichtunterricht^{d)} (dritte Fremdsprache)	-	-	3 (-/-)	3 (4/-)	2 (3/5)	2 (3/5)
Profilstunden ^{e)}	-	-	-	1(2 ^{c)})	1 (2 ^{c)})	1 (2 ^{c)})
Insgesamt^{f)}	32	32	34 (31/31)	34 (35/31)	33 (34/36)	33 (34/36)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.
- In der Jahrgangsstufe 10 wird alternativ Musik oder Bildende Kunst unterrichtet, sofern nicht beide Fächer mit Hilfe von Profilstunden angeboten werden.
- Das Fach Sport kann zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtangebots mit Hilfe von Profilstunden gekürzt werden.
- Anstelle des Wahlpflichtunterrichts wird Altgriechisch angeboten, sofern nicht Sonderregelungen (§ 60 Abs. 2 Satz 2) gelten.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen oder des Wahlpflichtunterrichts sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtunterricht						
Deutsch	200	200	160	160	160	160
Mathematik	200	200	160	160	160	160
Erste Fremdsprache (Englisch)	120	120	120	120	120	120
Zweite Fremdsprache (Latein)	200	200	160	160	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften						
<i>Biologie</i>					80	80
<i>Physik</i>	160	160	160	160	80	80
<i>Chemie</i>					80	80
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften						
<i>Geschichte/ Sozialkunde</i>	120	120	80	80	80	80
<i>Geografie</i>			40	40	40	40
Ethik	-	-	80	80	80	80
Musik	80	80	80	60	80	80
Bildende Kunst	80	80	80	60		
Sport	120	120	120	120 (80)	120 (80)	120 (80)
Wahlpflichtunterricht (dritte Fremdsprache)	-	-	120 (-/-)	120 (160/-)	80 (120/200)	80 (120/200)
Profilstunden	-	-	-	40(80)	40 (80)	40 (80)
Insgesamt	1280	1280	1360 (1240/ 1240)	1360 (1400/ 1240)	1320 (1360/ 1440)	1320 (1360/ 1440)

(Studentenafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)“

24. In der Anlage 5 wird die im Unterrichtsfach Deutsch für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 und 9 bis 10 aufgeführte Mindestzahl im Schuljahr von jeweils 5 auf jeweils 4 geändert.

25. Die Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6

Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Gesamtschule

Das Verhältnis der F-, E-, G- und A-Noten untereinander, zu den allgemeinen Notenstufen und den Punktwerten ergibt sich aus folgender Tabelle:

Kurszugehörigkeit					allgemeine Notenstufen	
Punkte	F	E	G	A	Note	Punkte
15	1					15
14					1	14
13	2	1				13
12						12
11	3	2	1		2	11
10						10
9	4	3	2	1		9
8					3	8
7	5	4	3	2		7
6						6
5	6	5	4	3	4	5
4						4
3		6	5	4		3
2					5	2
1			6	5		1
0					6	0

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend“

Artikel II

Die Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 20 Abs. 4 wird im Schuljahr 2006/2007 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden und die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von mindestens 3,0 ergibt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2006/2007 in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 befinden, gelten anstelle der Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 a die Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 a dieser Verordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57).“

2. Die Anlagen 1 a und 1 b werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 a

**Studentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Sehen“
- Hauptschulteil -**

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden/Jahresstundenrahmen je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Deutsch ^{b)}	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}
Mathematik	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}
Fremdsprache ^{b)}	4	4	3 ^{a)}	3 ^{a)}
Lernbereich Naturwissenschaften ^{c)}				
<i>Biologie</i>	3	3	3	3
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ^{c)}				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	3	3	3	3
<i>Geografie</i>				
Ethik	2	2	2	2
Musik ^{c)}	3	3	3	3
Bildende Kunst ^{c)}				
Sport	3	3	3	3
Arbeitslehre	3	3	3 ^{a)}	3 ^{a)}
Mobilitäts- u. Orientierungstraining; Lebenspraktische Fertigkeiten; Schreib- und Lesetechnik	3	3	3	3
Verbindl. Differenzierungsunterricht	1	1	3	3
Profilstunden ^{d)}	2	2	2	2
Insgesamt ^{e)}	35	35	36	36

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Die Stundenzahl für Schülerinnen und Schüler, die auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet werden, kann zu Lasten des Faches Arbeitslehre verstärkt werden.
- Sofern die Lerngruppe sechs Schülerinnen und Schüler übersteigt, wird der Unterricht in diesen Fächern in getrennten Lerngruppen für Haupt- und Realschülerinnen und -schüler erteilt. Die Obergrenze von sechs Schülerinnen und Schülern gilt nur für blinde Schülerinnen und Schüler. Umfasst die Lerngruppe weniger als sechs blinde Schülerinnen und Schüler, so ist der Unterricht in diesen Fächern ausschließlich binnendifferenziert durchzuführen.
- Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. Der Unterricht kann epochal erteilt werden.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und können für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten (§ 12 Abs. 4 des Schulgesetzes) verwendet werden.
- Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Anlage 1 b**Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Sehen“
- Realschulteil -**

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Deutsch ^{a)}	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Fremdsprache ^{a)}	3	3	4	4
Lernbereich Naturwissenschaften ^{b)}				
<i>Biologie</i>	4	5	5	5
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ^{b)}				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	3	3	3	3
<i>Geografie</i>				
Ethik	2	2	2	2
Musik ^{b)}	3	3	3	3
Bildende Kunst ^{b)}				
Sport	3	3	3	3
Arbeitslehre	-	-	2	2
Wahlpflichtunterricht	4	4	3	3
Mobilitäts- u. Orientierungstraining; Lebenspraktische Fertigkeiten; Schreib- und Lesetechnik	3	3	2	2
Profilstunden ^{c)}	2	1	1	1
Insgesamt ^{d)}	35	35	36	36

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Sofern die Lerngruppe sechs Schülerinnen und Schüler übersteigt, wird der Unterricht in diesen Fächern in getrennten Lerngruppen für Haupt- und Realschülerinnen und -schüler erteilt. Die Obergrenze von sechs Schülerinnen und Schülern gilt nur für blinde Schülerinnen und Schüler. Umfasst die Lerngruppe weniger als sechs blinde Schülerinnen und Schüler, so ist der Unterricht in diesen Fächern ausschließlich binnendifferenziert durchzuführen.
- Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. Der Unterricht kann epochal erteilt werden.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und können für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten (§ 12 Abs. 4 des Schulgesetzes) verwendet werden.
- Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

3. Die Anlagen 2 a und 2 b werden wie folgt gefasst:

„Anlage 2 a

**Stundentafel für die Schule
mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“ (Gehörlose)
- Hauptschulteil -**

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Deutsch	7	7	6 ^{a)}	6 ^{a)}
Mathematik	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}
Fremdsprache ^{b)}	2	2	3 ^{a)}	3 ^{a)}
Lernbereich Naturwissenschaften ^{c)}				
<i>Biologie</i>	3	3	3	4
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ^{c)}				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	2	2	3	3
<i>Geografie</i>				
Ethik	2	2	2	2
Rhythmisch-musische Erziehung	1	1	1	1
Bildende Kunst	2	2	1	1
Sport	3	3	3	3
Arbeitslehre	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}
Profilstunden ^{d)}	1	1	3	2
Insgesamt^{e) f)}	31	31	33	33

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Die Stundenzahl für Schülerinnen und Schüler, die auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet werden, kann zu Lasten des Faches Arbeitslehre verstärkt werden.
- Wer in den Jahrgangsstufen 5 und 6 von der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht befreit war, ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zur Teilnahme am Unterricht eines anderen, von der Klassenkonferenz festgelegten Faches im Umfang des Fremdsprachenunterrichts verpflichtet.
- Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. Der Unterricht kann epochal erteilt werden.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und können bis zum Umfang von zwei Wochenstunden für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten (§ 12 Abs. 4 des Schulgesetzes) verwendet werden.
- Zusätzlich zum Gesamtstundenvolumen erhält jede Klasse zwei Wochenstunden zur Durchführung von Hörunterricht. Über die Verteilung entscheidet die Klassenkonferenz. Die Teilnahme an diesem zusätzlichen Unterricht ist verpflichtend.
- Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Anlage 2 b

**Stundentafel für die Schule
mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“ (Gehörlose)
- Realschulteil -**

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Deutsch	5	5	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Fremdsprache	5	5	5	5
Lernbereich Naturwissenschaften ^{a)}				
<i>Biologie</i>	3	3	6	6
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ^{a)}				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	3	3	3	3
<i>Geografie</i>				
Ethik	2	2	2	2
Rhythmisch-musische Erziehung	1	1	1	1
Bildende Kunst	2	2	1 ^{b)}	1 ^{b)}
Sport	3	3	3	3
Arbeitslehre	-	-	2	2
Wahlpflichtunterricht	2	2	2	2
Profilstunden ^{d)}	1	1	-	-
Insgesamt ^{e) f)}	31	31	33	33

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.
- b) Der Unterricht kann epochal erteilt werden.
- c) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und können für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten (§ 12 Abs. 4 des Schulgesetzes) verwendet werden.
- d) Zusätzlich zum Gesamtstundenvolumen erhält jede Klasse zwei Wochenstunden für die Durchführung von Hörunterricht. Über die Verteilung entscheidet die Klassenkonferenz. Die Teilnahme an diesem zusätzlichen Unterricht ist verpflichtend.
- f) Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.“

4. Die Anlage 3 a wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 a

**Studentafel der Schule
mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
- Sekundarstufe I -**

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Englisch ^{a)}	2	2	2	2
Naturwissenschaften	3	3	4	1
Gesellschaftswissenschaften	2	2	2	1
Ethik	2	2	2	2
Arbeitslehre ^{b)}	4	4	5	9
Musik/Bildende Kunst	2	2	2	2
Sport	3	3	3	3
Profilstunden ^{c)}	3	3	3	3
Insgesamt ^{d)}	29	29	31	31

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Wer in den Jahrgangsstufen 5 und 6 von der Teilnahme am Englischunterricht befreit war, ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zur Teilnahme am Unterricht eines anderen, von der Klassenkonferenz festgelegten Faches im Umfang des Fremdsprachenunterrichts verpflichtet.
- b) Arbeitslehre kann jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 stehen für die Gruppenteilungen pro Zug 17 Wochenstunden zur Verfügung.
- c) Profilstunden dienen im Rahmen der Flexibilisierungsspanne zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen. Sie können auch für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten (§12 Abs. 4 des Schulgesetzes) verwendet werden.
- d) Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2007

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Zöllner

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug
an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Vom 16. Juli 2007

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vom 20. Dezember 1993 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507)“ werden ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2006 (GVBl. S. 896)“, eingefügt.
2. Die Worte „monatlich zum Monatsende“ werden durch die Worte „halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember“ ersetzt.
3. In Nummer 1 werden nach der Angabe „– zweite Staatsangehörigkeit“ die folgenden Angaben eingefügt:
 - „– Einbürgerungskennzeichen
 - Geburtsland
 - für Personen unter 18 Jahren folgende Merkmale der gesetzlichen Vertreter (sofern Vater/Mutter)
 - Staatsangehörigkeiten
 - Einbürgerungskennzeichen
 - Geburtsland“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2007 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g

Senator für
Inneres und Sport

Siebente Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnungen
für den Polizeivollzugsdienst
(7. ÄndVO-POLLVO)

Vom 17. Juli 2007

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung

Die Schutzpolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erhält Buchstabe e folgende Fassung:
 „e) der Ersten Direktorin beim Polizeipräsidenten, des Ersten Direktors beim Polizeipräsidenten (Besoldungsgruppe B 3)“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird Buchstabe „f“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird Buchstabe „g“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird Buchstabe „h“ gestrichen.

e) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird Buchstabe „i“ gestrichen.

f) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei dem in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e genannten Amt braucht das in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d genannte Amt nicht durchlaufen zu werden.“

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Von Absatz 2 Satz 2 und von § 34a der Verordnung über die Fachhochschulausbildung und die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst – (APOgDPol) vom 8. September 1995 in der Fassung vom 26. August 2002 (GVBl. S. 264) kann bis zum 31. Dezember 2012 abgewichen werden, wenn an die Stelle der mehrmonatigen, auf Ämter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c bezogenen Fortbildungsveranstaltung eine gleichwertige, auf Führungsaufgaben bezogene Fortbildung tritt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Fortbildung bedarf der Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes der Laufbahn geführt.“

3. § 9 wird aufgehoben.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. zuletzt mindestens mit ‚B unterer Bereich‘ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat und“.

b) In Absatz 1 wird Nr. 4 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„4. sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den gehobenen Dienst eignet.“

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zuletzt mindestens mit ‚B unterer Bereich‘ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat und“.

d) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 3 kann auch zugelassen werden, wer die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit ‚befriedigend‘ abgeschlossen, zuletzt mindestens mit ‚B unterer Bereich‘ bewertete dienstliche Leistungen erbracht und mindestens eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von vier Jahren zurückgelegt hat. Abweichend von

Satz 1 Nr. 3 kann darüber hinaus zugelassen werden, wer mindestens eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt hat und zuletzt mit mindestens ‚B unterer Bereich‘ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. zuletzt mindestens mit ‚B unterer Bereich‘ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat und“.

b) In Absatz 1 wird Nummer 4 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„4. sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den höheren Dienst eignet.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann auch zugelassen werden, wer nach Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst mindestens sechs Jahre mit ‚B unterer Bereich‘ bewertet wurde oder vergleichbare dienstliche Leistungen erbracht hat.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie in Absatz 2 Satz 2 wird der Begriff „Ausbildungsabschnitt“ durch den Begriff „Studienabschnitt“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Begriff „Polizei-Führungsakademie“ durch den Begriff „Deutsche Hochschule der Polizei“ ersetzt.

7. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach erfolgreicher Einführung ist die Prüfung für den höheren Dienst an der Deutschen Hochschule der Polizei nach Maßgabe der für die Prüfung des Masterstudienganges „Public Administration – Police Management“ geltenden Bestimmungen abzulegen.“

8. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes der Laufbahn geführt.“

9. § 28 wird aufgehoben.

10. § 30 wird aufgehoben.

11. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Sonderregelungen für besondere Dienstkräfte

(1) Soweit Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei zu dem in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personenkreis gehören, beträgt die in § 8 Abs. 4 Satz 2 genannte Mindestprobenzeit ein Jahr.

(2) Den in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c und in Satz 2 und 3 genannten Dienstzeiten (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) stehen die Zeiten gleich, die der in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannte Personenkreis in einem Angestelltenverhältnis verbracht hat.“

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer zugelassen worden ist, wird im Beamtenverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung „Polizeirätin“ bzw. „Polizeirat“ eingestellt.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes der Laufbahn geführt.“

b) Absatz 8 wird aufgehoben.

14. § 34 Abs. 4 wird aufgehoben.

15. § 35 wird aufgehoben.

16. § 36 wird aufgehoben.

17. § 37 wird aufgehoben.

Artikel II

Änderung der Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung

Die Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453, 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) der Ersten Direktorin beim Polizeipräsidenten, des Ersten Direktors beim Polizeipräsidenten (Besoldungsgruppe B 3),“

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) der Direktorin des Landeskriminalamtes, des Direktors des Landeskriminalamtes (Besoldungsgruppe B 3),“

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird Buchstabe „g“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden Buchstabe „h“ und Buchstabe „i“ gestrichen.

e) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei dem in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e genannten Amt braucht das in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d genannte Amt, bei dem in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe f genannten Amt brauchen die in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d und e genannten Ämter nicht durchlaufen zu werden.“

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Von Absatz 2 Satz 2 und von § 34a der Verordnung über die Fachhochschulausbildung und die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufendienst – (APOgDPol) vom 8. September 1995 in der Fassung vom 26. August 2002 (GVBl. S. 264) kann bis zum 31. Dezember 2012 abgewichen werden, wenn an die Stelle der mehrmonatigen, auf Ämter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c bezogenen Fortbildungsveranstaltung eine gleichwertige, auf Führungsaufgaben bezogene Fortbildung tritt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Fortbildung bedarf der Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes der Laufbahn geführt.“

3. § 9 wird aufgehoben.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Passus „und 30“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„ § 12a

Sonderregelungen für besondere Dienstkräfte

Soweit Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei zu dem in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personenkreis gehören, beträgt die in § 8 Abs. 4 Satz 2 genannte Mindestprobezeit ein Jahr.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. zuletzt mindestens mit ‚B unterer Bereich‘ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat und“.

b) In Absatz 1 wird Nummer 4 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„4. sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den höheren Dienst eignet.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann auch zugelassen werden, wer nach Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst mindestens sechs Jahre mit ‚B unterer Bereich‘ bewertet wurde oder vergleichbare dienstliche Leistungen erbracht hat.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie in Absatz 3 Satz 2 wird der Begriff „Ausbildungsabschnitt“ durch den Begriff „Studienabschnitt“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Begriff „Polizei-Führungsakademie“ durch den Begriff „Deutsche Hochschule der Polizei“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach erfolgreicher Einführung ist die Prüfung für den höheren Dienst an der Deutschen Hochschule der Polizei nach Maßgabe der für die Prüfung des Masterstudienganges „Public Administration – Police Management“ geltenden Bestimmungen abzulegen.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

An die Stelle des Buchstaben „i“ tritt der Buchstabe „f“.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer zugelassen worden ist, wird im Beamtenverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung „Kriminalrätin“ bzw. „Kriminalrat“ eingestellt.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes der Laufbahn geführt.“

b) Absatz 8 wird aufgehoben.

12. § 21 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. § 22 wird aufgehoben.

14. § 23 wird aufgehoben.

15. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Direktorin des Landeskriminalamtes,
Direktor des Landeskriminalamtes

(1) Für das in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe f genannte Amt sind zu fordern

1. eine mindestens zweijährige Bewährung in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16,

2. die auf der Persönlichkeit beruhende Eignung für das Amt. Gleiches gilt, wenn das Amt Angehörigen des höheren Dienstes der Schutzpolizei verliehen werden soll.

(2) Das Amt kann auch Angehörigen des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes verliehen werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.“

Artikel III

Änderung der Gewerbeaufendienst-Laufbahnverordnung

Die Gewerbeaufendienst-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453, 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Von Absatz 2 Satz 2 und von § 34a der Verordnung über die Fachhochschulausbildung und die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst – (APOgDPol) vom 8. September 1995 in der Fassung vom 26. August 2002 (GVBl. S. 264) kann bis zum 31. Dezember 2012 abgewichen werden, wenn an die Stelle der mehrmonatigen, auf Ämter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c bezogenen Fortbildungsveranstaltung eine gleichwertige, auf Führungsaufgaben bezogene Fortbildung tritt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Fortbildung bedarf der Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes der Laufbahn geführt.“

3. § 9 wird aufgehoben.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Passus „und 30“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

5. § 11 wird aufgehoben.

6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Sonderregelungen für besondere Dienstkräfte

Soweit Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes des Gewerbeaufsichtsdienstes zu dem in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personenkreis gehören, beträgt die in § 8 Abs. 4 Satz 2 genannte Mindestprobenzeit ein Jahr.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. zuletzt mindestens mit ‚B unterer Bereich‘ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat und“.

b) In Absatz 1 wird Nummer 4 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„4. sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den höheren Dienst eignet.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann auch zugelassen werden, wer nach Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst mindestens sechs Jahre mit ‚B unterer Bereich‘ bewertet wurde oder vergleichbare dienstliche Leistungen erbracht hat.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie in Absatz 3 Satz 2 wird der Begriff „Ausbildungsabschnitte“ durch den Begriff „Studienabschnitte“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Begriff „Polizei-Führungsakademie“ durch den Begriff „Deutsche Hochschule der Polizei“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach erfolgreicher Einführung ist die Prüfung für den höheren Dienst an der Deutschen Hochschule der Polizei nach Maßgabe der für die Prüfung des Masterstudienganges „Public Administration – Police Management“ geltenden Bestimmungen abzulegen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer zugelassen worden ist, wird im Beamtenverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung „Kriminalrätin“ bzw. „Kriminalrat“ eingestellt.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes der Laufbahn geführt.“

b) Absatz 8 wird aufgehoben.

12. § 20 wird aufgehoben.

Artikel IV

Laufbahnrechtliche Zuordnung des Polizeipräsidenten bzw. der Polizeipräsidentin und des Polizeivizepräsidenten bzw. der Polizeivizepräsidentin

Die laufbahnrechtliche Zuordnung der Ämter des Polizeipräsidenten bzw. der Polizeipräsidentin und des Polizeivizepräsidenten bzw. der Polizeivizepräsidentin wird von der für den Polizeivollzugsdienst zuständigen obersten Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Sie befindet über den Erwerb der Laufbahnbefähigung. Bei der Ernennung zur Polizeivizepräsidentin bzw. zum Polizeivizepräsidenten dürfen die vor diesem Amt liegenden Ämter des höheren Dienstes übersprungen werden. Bei dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden Polizeipräsidenten und Polizeivizepräsidenten verbleibt es bei der bisherigen Zuordnung der Ämter, es sei denn, ein Laufbahnwechsel entspricht ihren jeweiligen Interessen.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g

Senator
für Inneres und Sport

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 2,45 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin